vinetur

Italienischer Weinverband veröffentlicht erste Hinweise zu EU-Verpackungsvorschriften für Weingüter

Laut den Hinweisen muss für vor dem 12. August abgefüllte Flaschen im Einzelfall belegt werden, wann die Verpackung in Verkehr gebracht wurde

Mittwoch, 25. November 2026



Am Mittwoch veröffentlichte die Unione Italiana Vini nach eigenen Angaben die ersten praktischen Erläuterungen für Weingüter zur Anwendung der neuen Verpackungsvorschriften der Europäischen Union. Im Mittelpunkt stehen Lagerbestände in den Kellern, die Verantwortlichkeiten der Marktteilnehmer, Konformitätsunterlagen und die Verwendung von QR-Codes auf Weinetiketten.

Die Hinweise befassen sich mit Fragen, die seit dem 12. August aufgekommen sind, als die umfassendere Anwendung der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, bekannt als PPWR, begann. Nach Angaben der UIV hat der Start des neuen Regelwerks bei Weinunternehmen zu Unsicherheit im Betriebsalltag geführt, da die Verordnung keine allgemeine Übergangsfrist vorsieht und viele Pflichten davon abhängen, wann eine Verpackung als in Verkehr gebracht gilt.

Diese Frage ist für die Weinbranche besonders wichtig, da Produkte oft lange vor dem Verkauf abgefüllt werden und manche Weine über längere Zeit reifen. Laut UIV haben Unternehmen um Klarheit darüber gebeten, wie Flaschen zu behandeln sind, die bereits vor dem 12. August gefüllt und verschlossen wurden, ebenso wie Weine, die für eine lange Reifung vorgesehen sind.

In den über Il Corriere Vinicolo veröffentlichten Hinweisen erklärte die UIV, eine der wichtigsten Erkenntnisse aus den Gesprächen mit Institutionen sei, dass nicht allein das Herstellungsdatum des Weins ausschlaggebend sei. Entscheidend sei vielmehr der Zeitpunkt, zu dem die Verpackung in Verkehr gebracht wird. Bei Wein, der bereits vor dem 12. August abgefüllt und verschlossen wurde, könnten Unterlagen zum Los und zum Verschlusszeitpunkt besonders wichtig sein, um den Status des Produkts nachzuweisen. Die Bewertung erfolge jedoch nicht automatisch, sondern müsse anhand der konkreten Umstände im Einzelfall vorgenommen werden.

Nach Angaben der UIV gingen den Erläuterungen mehrere Wochen mit Gesprächen auf europäischer und nationaler Ebene voraus. Nach einem Treffen zwischen CEEV, dem europäischen Weinbranchenverband, und der Europäischen Kommission am 15. September berief der italienische Verband am 22. September eine Arbeitsrunde zu politischen, regulatorischen, technischen und Nachhaltigkeitsfragen ein, um die Fragen der Mitgliedsunternehmen zu sammeln und zu ordnen. Es folgten Gespräche mit dem

italienischen Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit, kurz MASE, sowie ein am 5. Oktober gemeinsam mit Anformape veranstaltetes Webinar, an dem Pietro Cucumile aus der Generaldirektion für Kreislaufwirtschaft und Altlastensanierung des Ministeriums teilnahm.

Zu den behandelten Themen zählte laut UIV die Abgrenzung der Rollen von Hersteller und Erzeuger im neuen Regelwerk. Beide Eigenschaften könnten innerhalb desselben Unternehmens zusammenfallen, gingen aber mit unterschiedlichen Pflichten einher. Das habe praktische Folgen für Weingüter, die festlegen müssen, wer in der Lieferkette für die Einhaltung der Vorschriften zuständig ist.

Der Verband verwies außerdem auf Fragen zu EU-Konformitätserklärungen, die nach dem neuen Regelwerk für bestimmte Verpackungspflichten erforderlich sind. Unternehmen könnten ihre Unterlagen möglicherweise nach technisch homogenen Verpackungsfamilien ordnen, statt jede Verpackung als eigenen Fall zu behandeln. Wenn sich dieses Vorgehen in der Praxis durchsetzt, könnte es den Verwaltungsaufwand teilweise verringern.

Ein weiteres Thema sind digitale Angaben auf Etiketten. Weinunternehmen nutzen zunehmend QR-Codes, um Informationen zu Zutaten und Nährwerten bereitzustellen. Laut UIV können PPWR-bezogene Angaben mit diesen bestehenden digitalen Lösungen verknüpft werden, sofern die verschiedenen Abschnitte klar voneinander getrennt bleiben. Das ist für Erzeuger wichtig, die überladene Etiketten vermeiden und zugleich mehrere Offenlegungspflichten der EU erfüllen wollen.

Die UIV teilte außerdem mit, dass das MASE ein Online-Selbstbewertungstool veröffentlicht hat. Es soll Unternehmen dabei helfen, ihre rechtliche Einstufung nach der Verordnung zu bestimmen und ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in der Lieferkette besser zu verstehen. Für Weingüter, die Flaschen, Verschlüsse oder andere Verpackungen von Drittanbietern beziehen, können solche Hinweise wichtig sein, um zu klären, welche Unterlagen aufzubewahren sind und welche Schritte zur Einhaltung der Vorschriften dem Verpackungslieferanten oder dem Weingut selbst obliegen.

Die Folgen reichen über die rechtliche Auslegung hinaus. Für Weinproduzenten und andere Getränkeunternehmen, die in der EU verkaufen, können die Fristen für das Inverkehrbringen Entscheidungen zur Verpackung, die Lagerverwaltung und die Dokumentation beeinflussen. Unternehmen mit vor dem 12. August abgefüllten Beständen müssen möglicherweise prüfen, wie sie den Zeitpunkt des Verschließens nachweisen und vorhandene Bestände einstufen. Unternehmen, die künftige Markteinführungen planen, müssen unter Umständen überdenken, wie sie Verpackungsdaten erheben und speichern. Auch die Behandlung von Angaben über QR-Codes könnte sich auf die Gestaltung von Etiketten und die digitalen Systeme zur Einhaltung der Vorschriften auswirken, die in der Wein-, Bier- und Spirituosenbranche genutzt werden.

Die UIV erklärte, die aktuellen Erläuterungen seien nur ein erster Schritt; die Arbeiten an den europäischen Durchführungsrechtsakten seien noch nicht abgeschlossen. Weingüter bewegen sich damit weiterhin in einem sich wandelnden regulatorischen Umfeld, auch wenn sich aus den Gesprächen mit nationalen Behörden und Branchenverbänden bereits erste praktische Auslegungen abzeichnen.